

## IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

vom 25. April 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. September 2016<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2

<sup>1</sup> (**geändert**) Persönliche Sozialhilfe bezweckt, ~~der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern.~~

- a) (**neu**) der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern;
- b) (**neu**) die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern.

<sup>2</sup> Sie wird geleistet, soweit:

- a) (**geändert**) keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte; ~~andere Private~~ oder ~~private Sozialhilfeinstitutionen~~ **andere Dritte** gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist;

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe:

---

1 ABl 2016, 2707 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2017; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 25. April 2017; in Vollzug ab 1. Januar 2018.

3 sGS 381.1.

- b) (**geändert**) mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeeinrichtung übertragen. **Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben bedarf eines allgemein verbindlichen Reglements.**

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie arbeitet **insbesondere** mit ~~privaten und kirchlichen anderen~~ Institutionen der Sozialhilfe **sowie mit Organisationen des Kindes- und Erwachsenenschutzes** zusammen.

Art. 6

(**aufgehoben**)

Art. 6<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Kanton und Gemeinden geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen auf schriftliche und begründete Anfrage ~~im Einzelfall~~ kostenlos Daten bekannt, die erforderlich sind für:

- b) (**geändert**) Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge von Sozialhilfeleistungen;
- c) (**neu**) Feststellung von Unterhaltspflichten oder von einer Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>4</sup>.

Art. 7

<sup>1</sup> (**geändert**) ~~Wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung~~ **Betreuende Sozialhilfe erhält, wer** weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, ~~der Hilfe bedarf, erhält betreuende Sozialhilfe.:~~

- a) (**neu**) der Hilfebedürftigkeit vorbeugen oder
- b) (**neu**) eine persönliche Notlage beheben kann.

Art. 8a (**neu**)

*Soziale und berufliche Integration*

a) *interinstitutionelle Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe beteiligen sich zur Förderung der beruflichen Integration der betroffenen Personen an der interinstitutionellen Zusammenarbeit<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> SR 210.

<sup>5</sup> Art. 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung vom 25. Juni 1982, SR 837.0; Art. 68<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

*Art. 8b (neu)*

*b) Bekanntgabe von Personendaten*

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe geben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall ohne Einwilligung der betroffenen Person bekannt, wenn:

- a) die Daten für den Empfänger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind und
- b) die Bekanntgabe dazu dient, die soziale oder berufliche Integration zu fördern, und
- c) der Bekanntgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

*Art. 9*

*(Artikeltitel geändert) Anspruch*

*a) Grundsatz*

<sup>1bis</sup> **(neu)** Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.

<sup>2</sup> **(neu)** Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung<sup>6</sup>, die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe.

*Art. 9a (neu)*

*b) Ausnahmen*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Verpflichtungen haben Ausländerinnen und Ausländer keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe nach diesem Erlass, wenn sie lediglich über eine Kurzaufenthaltsbewilligung oder über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

*Art. 9b (neu)*

*Nothilfe*

*a) Anspruch und Umfang*

<sup>1</sup> Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die:

- a) keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und
- b) während ihres Aufenthalts im Kanton in Not geraten und
- c) keine oder nicht rechtzeitig Hilfeleistung durch Dritte erhalten.

<sup>2</sup> Die Nothilfe umfasst die zeitlich befristete, minimale Grundversorgung.

---

<sup>6</sup> SR 142.3.

Art. 9c (*neu*)

b) Kostenersatz

<sup>1</sup> Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:

- a) die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, ausgerichtet wird und
- b) die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.

<sup>2</sup> Wird Nothilfe in einem Fall nach Abs. 1 dieser Bestimmung erbracht oder zugesichert:

- a) zeigt die zuständige politische Gemeinde dem Kanton dies unverzüglich an;
- b) tritt sie dem Kanton allfällige Ansprüche gegenüber vorgelagerten Leistungspflichtigen ab.

Art. 10

<sup>1</sup> (*geändert*) Finanzielle Sozialhilfe umfasst Geld- und ~~Naturalleistungen~~ **Sachleistungen** sowie Kostengutsprachen.

<sup>3</sup> (*geändert*) Sie wird so geleistet, dass sie weder durch die hilfebedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann. **Bietet die hilfebedürftige Person keine Gewähr für die bestimmungsgemässe Verwendung, können Leistungen an berechnigte Dritte ausgerichtet werden.**

Art. 11

(*Artikeltitel geändert*) Bemessung

a) Höhe

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Finanzielle~~ **Die finanzielle Sozialhilfe deckt das soziale Existenzminimum unter Berücksichtigung der Lebenssituation der hilfebedürftigen Person.** Sie wird so bemessen, dass die hilfebedürftige Person die laufenden Bedürfnisse für den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken kann. Schulden können berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

<sup>1bis</sup> (*neu*) Die Bemessung orientiert sich an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe. Die Regierung erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind und:

- a) wenigstens zwei Drittel der Räte der politischen Gemeinden dies beantragen oder
- b) die Räte von politischen Gemeinden, die zusammen wenigstens zwei Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons umfassen, dies beantragen oder

- c) wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien grundsätzlich unterschreitet.

<sup>2</sup> (*aufgehoben*)

<sup>3</sup> (*neu*) Werden allgemein verbindliche Richtlinien nicht eingehalten, kann das zuständige Departement Massnahmen nach Art. 159 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>7</sup> treffen.

*Art. 11a (neu)*

*b) Verfahren*

<sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde verfügt die Bemessung der finanziellen Sozialhilfe aufgrund der im Einzelfall festgestellten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Sie kann auf eine Begründung der Verfügung verzichten.

<sup>2</sup> Wird auf eine Begründung der Verfügung verzichtet, kann die hilfeschende Person innert 14 Tagen bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Die Einsprachemöglichkeit wird ihr mit Eröffnung angezeigt.

<sup>3</sup> Die verfügende Behörde entscheidet aufgrund der Einsprache nochmals in der Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet und bezeichnet das Rechtsmittel.

*Art. 12a (neu)*

*Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration*

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können mit der hilfeschenden Person Massnahmen zur Förderung ihrer sozialen und beruflichen Integration vereinbaren, insbesondere:

- a) Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen;
- b) Therapien;
- c) Beratungen;
- d) gemeinnützige Tätigkeiten. Unentgeltliche Betreuungsarbeit gilt als gemeinnützige Tätigkeit.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an Massnahmen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt.

*Art. 12b (neu)*

*Bedingungen und Auflagen*

<sup>1</sup> Die Ausrichtung der finanziellen Sozialhilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die:

- a) sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder

---

<sup>7</sup> sGS 151.2.

- b) geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen oder zu mildern, oder
- c) geeignet sind, die Selbsthilfe der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern.

<sup>2</sup> Wer sein Kind selbst betreut, kann während sechs Monaten seit der Geburt nicht zur Annahme einer Arbeit oder zu Massnahmen zur beruflichen Integration verpflichtet werden.

Art. 17

**(Artikeltitel geändert) FolgenSanktionen**

~~ungenügender Mitwirkungs~~ **(a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen**

<sup>1</sup> **(geändert)** Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert, ~~gekürzt~~ oder ~~eingestellt~~, **angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet gekürzt**, wenn die hilfesuchende Person insbesondere:

- d) **(geändert)** ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt;
- e) **(neu)** zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses ablehnt;
- f) **(neu)** Leistungen zweckwidrig verwendet;
- g) **(neu)** ein ihr zustehendes Einkommen nicht geltend macht oder die Veräusserung von Vermögenswerten verweigert;
- h) **(neu)** die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat.

<sup>2</sup> **(neu)** Von einer Kürzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977<sup>8</sup> haben.

Art. 17a **(neu)**

**b) Einstellung von Leistungen**

<sup>1</sup> Finanzielle Sozialhilfe wird eingestellt, wenn der hilfesuchenden Person:

- a) die Leistungen nach Art. 17 dieses Erlasses gekürzt wurden, weil sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit, die Veräusserung von Vermögenswerten oder die Geltendmachung eines ihr zustehenden Einkommens verweigert sowie
- b) schriftlich und unter Androhung der Leistungseinstellung eine angemessene Frist zur Annahme der Arbeit oder zur Geltendmachung des ihr zustehenden Einkommens angesetzt wurde.

<sup>2</sup> Von einer Einstellung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977<sup>9</sup> haben.

#### Art. 18

<sup>1bis</sup> **(neu)** Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

- a) nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- b) sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt;
- c) für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.

<sup>2</sup> **(geändert)** Die Rückerstattung erstreckt sich ~~auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.~~  
**nicht auf:**

- a) **(neu)** die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;
- b) **(neu)** die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.

<sup>3</sup> **(aufgehoben)**

#### Art. 19

<sup>1</sup> **(geändert)** Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, erstattet diese samt Zins **nach den Bestimmungen des Obligationenrechts**<sup>10</sup> zurück.

#### Art. 22a **(neu)**

##### e) Verrechnung mit laufenden Leistungen

<sup>1</sup> Die Verrechnung der Rückerstattung mit laufenden Leistungen der finanziellen Sozialhilfe ist zulässig, soweit die Kürzungslimite nach Art. 17 dieses Erlasses eingehalten wird und die Rückerstattung rechtskräftig verfügt wurde.

#### Art. 24

<sup>2</sup> **(aufgehoben)**

---

<sup>9</sup> SR 851.1.

<sup>10</sup> SR 220.

Art. 25a (*neu*)

c) Kostenersatz für Sozialhilfe an Fahrende

<sup>1</sup> Der Kanton leistet einer politischen Gemeinde Kostenersatz für finanzielle Sozialhilfe, die an Fahrende ausgerichtet wird, die:

- a) einen dauerhaft bereitgestellten Standplatz vorwiegend während der Wintermonate oder als ganzjährigen Standort nutzen und in der entsprechenden politischen Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz haben oder
- b) sich auf einem bereitgestellten Platz vorübergehend aufhalten und keinen Unterstützungswohnsitz in einem anderen Kanton haben.

Art. 57a (*neu*)

c) des IV. Nachtrags vom 25. April 2017

<sup>1</sup> Ortsgemeinden, die bis zum Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach Art. 6 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses persönliche Sozialhilfe für ihre Bürgerinnen und Bürger geleistet haben, bleiben zuständig, bis die Abtretung und Entschädigung für die Aufgabenübernahme mit der politischen Gemeinde vereinbart ist.

<sup>2</sup> Kommt innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses keine Vereinbarung über die Abtretung und Entschädigung nach Abs. 1 dieser Bestimmung zustande, entscheidet das zuständige Departement.

## II.

1. Der Erlass «Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985»<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

*Erlass* **Erlass** *titel* (*geändert*)

Gesetz

über ~~Mutterschaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge** (GMBGEB)

Art. 1

*(Artikeltitel geändert)* ~~Grundsatz~~ **Grundsätze**

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Die Mutter hat~~ **Eltern haben** bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf ~~Mutterschaftsbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde~~ **Elternschaftsbeiträge**, wenn:

- a) (*geändert*) sie sich **wenigstens ein Elternteil** persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet und

---

<sup>11</sup> sGS 372.1.

<sup>1bis</sup> **(neu)** Anspruchsberechtigt ist derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut.

## Art. 2

<sup>1</sup> **(geändert)** Der Lebensbedarf entspricht ~~bei der alleinstehenden Mutter dem Betrag des für Alleinstehende, bei der verheirateten oder mit der eingetragenen Partnerin; oder mit dem Vater zusammenlebenden Mutter dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner~~ massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ~~ordentliche~~ **ergänzungsleistungen**.

- a) **(neu)** beim alleinstehenden Elternteil dem Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche **ergänzungsleistungen**;
- b) **(neu)** beim Elternteil, der mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder mit einer anderen Person verheiratet ist und zusammenlebt oder mit einer Person in eingetragener Partnerschaft<sup>12</sup> zusammenlebt, dem Betrag des für Ehepaare oder eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche **ergänzungsleistungen**.

<sup>2</sup> **(geändert)** Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht, ~~mit der Mutter~~ im gleichen Haushalt, wird der Lebensbedarf erhöht für das erste Kind um ein Viertel, für das zweite Kind um ein Fünftel und für jedes weitere Kind um ein Sechstel des Betrages des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche **ergänzungsleistungen**, erhöht um einen Zwanzigstel. Dem Lebensbedarf werden hinzugerechnet:

- a) **(geändert)** Mietzinsausgaben für die Wohnung, höchstens bis zum Betrag der nach den Bestimmungen über die ~~ausserordentlichen~~ **ordentlichen** **ergänzungsleistungen** höchstzulässigen Mietzinsausgaben;

## Art. 3

<sup>1</sup> **(geändert)** Anrechenbar ist das Einkommen ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin:~~

- a) **(neu)** des anspruchsberechtigten Elternteils und
- b) **(neu)** des mit ihm zusammenlebenden anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft<sup>13</sup> zusammenlebenden Person.

<sup>2</sup> Als Einkommen werden angerechnet:

12 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

13 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

- b) (*geändert*) Nettoerwerbseinkommen, das ~~der~~**die** freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige ~~Vater oder Ehemann oder die eingetragene Partnerin~~**Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung** aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;

<sup>3</sup> Der Betrag wird herabgesetzt um:

1. (*geändert*) die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten ~~der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters oder Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin~~**anspruchsberechtigten Elternteils und der Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung**;
2. (*geändert*) die Unterhaltsbeiträge, welche ~~die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater oder Ehegatte oder die eingetragene Partnerin~~**anspruchsberechtigte Elternteil und die Person nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung** an Dritte bezahlen.

Art. 3<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> (*geändert*) Lebt ~~die Mutter~~**der anspruchsberechtigte Elternteil** mit dem Kind in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit Dritten zusammen und trifft die Wohnpartner keine familienrechtliche Leistungspflicht, so sind wenigstens drei Fünftel des nach den Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>14</sup> für alleinstehende ~~Familienmitglieder~~**Familienmitglieder** massgebenden Globaleinkommens anzurechnen.

Art. 8

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Wohnsitzgemeinde<sup>15</sup> ~~der Mutter~~**des anspruchsberechtigten Elternteils** richtet die Beiträge aus.<sup>16</sup>

Art. 8<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> (*geändert*) Die zuständige Gemeindebehörde kann die Auszahlung an Dritte vornehmen, wenn die ~~Mutter~~**die Beiträge** nicht für die Deckung des Lebensbedarfs verwendet **werden** oder **der anspruchsberechtigte Elternteil** dazu nicht in der Lage ist.

Art. 9

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Die Mutter~~**Der anspruchsberechtigte Elternteil** hat den Anspruch spätestens ein Jahr nach der Geburt anzumelden.

14 eidgV über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101.

15 Vgl. Art. 4 und 5 der VV zum GEB, sGS 372.11; Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

16 Vgl. Art. 1 Abs. 1 der VV zum GEB, sGS 372.11.

<sup>2</sup> (**geändert**) Sie–Er hat Änderungen der persönlichen oder der finanziellen Verhältnisse während der Beitragsdauer unverzüglich zu melden.

Art. 10

<sup>1</sup> (**geändert**) Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn ~~die Mutter~~ **der anspruchsberechtigte Elternteil:**

- b) (**geändert**) die erforderlichen Auskünfte<sup>17</sup> vorenthält;
- c) (**neu**) Sozialhilfe bezieht.

Art. 11a (**neu**)

*Freiwillige Beiträge*

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde kann den Eltern nach Ablauf der Beitragsdauer auf Ge- such hin und bis zur Schulpflicht des Kindes weitere Beiträge zur Verhinderung ei- ner Notlage ausrichten.

2. Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 17e

<sup>1</sup> Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der Sozialhilfe sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für:
  - 2. (**geändert**) ~~Mutterschaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge**;

3. Der Erlass «Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979»<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 3

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn:

- g) (**geändert**) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;

---

<sup>17</sup> Vgl. Art. 2 der VV zum GEB, sGS 372.11.

<sup>18</sup> sGS 813.1.

<sup>19</sup> sGS 911.51.

- h) (**neu**) wenn das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977<sup>20</sup> zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

4. Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 41

<sup>1</sup> Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) (**aufgehoben**)

Art. 42

<sup>1</sup> Beim Versicherungsgericht können mit Rekurs angefochten werden:

- a<sup>ter</sup>) (**geändert**) Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates über ~~Mutter-~~  
~~schaftsbeiträge~~ **Elternschaftsbeiträge** und Bevorschussung von Unterhaltsbei-  
trägen;

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 21. Februar 2017

Der Präsident des Kantonsrates:  
Peter Göldi

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>20</sup> SR 851.1.

<sup>21</sup> sGS 951.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>22</sup>

Der IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz wurde am 25. April 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. März bis 24. April 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>23</sup>

Der Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 2. Mai 2017

Der Präsident der Regierung:  
Marin Klöti

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>22</sup> Siehe ABl 2017, 1604.

<sup>23</sup> Referendumsvorlage siehe ABl 2017, 851 ff.





